

995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (485/A) der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden sowie

über den Antrag 230/A der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird und

über den Antrag 427/A der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Einkommensteuergesetzes 1988

Die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben am 25. Februar 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Art. I (§ 35 Abs. 4):

Die bisher im § 35 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, wonach Behinderte die ab Mai 1993 von den Versicherungen zu erhebende motorbezogene Versicherungssteuer im Rahmen des Jahresausgleiches oder der Veranlagung bzw. mittels eines gesonderten Antrages erstattet erhalten können, kann im Hinblick auf die nunmehr unmittelbar von den Versicherungen zu administrierende Befreiung (siehe Artikel III) entfallen.

Zu Art. II Z 1 und Art. III Z 1:

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß auch bei der neuen Kfz-Besteuerung Körperbe-

hinderte unmittelbar von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind und nicht erst die entrichtete Steuer im Wege eines Absetzbetrages als außergewöhnliche Belastung rückerstattet erhalten.

Zu Art. II Z 2 und Art. III Z 4:

Von der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Jänner 1995 für umweltbelastende Kraftfahrzeuge sollen nur mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftfahrzeuge betroffen sein, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden und nicht nachgewiesen wird, daß die Schadstoffgrenzwerte des Smogalarmgesetzes (BGBl. Nr. 38/1989) in der Fassung des Ozongesetzes (BGBl. Nr. 210/1992) eingehalten werden.

Zu Art. II Z 3:

Für Körperbehinderte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kfz-Besteuerung (1. Mai 1993) im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 KfzStG 1952 sind, soll die bisherige Befreiung bis zum Ankauf eines neuen Kraftfahrzeuges weitergelten, wenn die Bescheinigung dem Finanzamt/dem Versicherer überreicht wird.

Zu Art. III Z 2:

Steuerpflichtige, die eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen, haben den Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. III Z 3 und Art. IV Z 1:

Diese Bestimmungen enthalten die Anordnung einer kaufmännischen Rundung.

Zu Art. III Z 5:

Damit wird einer Bestimmung, die derzeit schon im § 6 Abs. 3 Z 1 lit. b VerStG enthalten ist, aus systematischen Gründen eine eigene Ziffer zugewiesen.

Zu Art. III Z 6:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung sowie die Übergangsregelung für Körperbehinderte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kfz-Besteuerung im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 KfzStG 1952 sind.“

Ferner haben die Abgeordneten Dr. Norbert G u g e r b a u e r und Genossen am 3. Oktober 1991 den Antrag 230/A im Nationalrat eingebracht, dem nachstehende Begründung beigegeben war:

„Nach der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen erstreckt sich die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Körperbehinderte gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 nicht auf ein zweites Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen. Dies führt für behinderte Menschen zu der unbilligen Härte, daß sie bei Anschaffung eines zweiten Kraftfahrzeuges um ihre Steuerbefreiung umfallen. Körperbehinderte können daher nicht wie gesunde Menschen ein zweites Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen anschaffen, ohne dabei steuerliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Die derzeitige Rechtslage bedeutet daher eine klare Diskriminierung der körperbehinderten Menschen. Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges für behinderte Menschen sollte sich die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung daher auch auf das zweite Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen erstrecken.“

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll durch den vorliegenden Antrag im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 ausdrücklich klargestellt werden, daß die Steuerbefreiung für Behinderte auch für das zweite Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen gilt.

Der dadurch zu erwartende Einnahmefall ist durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben des Bundes zu bedecken.“

Schließlich haben die Abgeordneten Dr. Helene P a r t i k - P a b l é und Genossen am 12. November 1992 den Antrag 427/A dem Nationalrat vorgelegt und wie folgt begründet:

„Entgegen allen Zusagen, daß es für behinderte Kraftfahrzeugbenützer keine Verschlechterungen gegenüber der vorherigen Regelung geben werde, brachte dieser Beschluß gravierende Verschlechterungen:

- Die KFZ-Steuer (Versicherungssteuer II) wird auch von behinderten Kraftfahrzeugbesitzern eingehoben und soll im Zuge des Jahresausglei-

ches als ‚außergewöhnliche Belastung‘ rückvergütet werden. Dies bedeutet:

- behinderte Menschen müssen die Steuer ‚vorfinanzieren‘ und ein bis zwei Jahre auf deren Rückvergütung warten;
- Kraftfahrer, die auf Grund ihres geringen Einkommens keine Steuer bezahlen, müssen einen gesonderten Antrag stellen, um die Refundierung zu erhalten. Das zieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche Belastungen für die Betroffenen nach sich.
- Die Befreiung von der KFZ-Steuer gilt nicht mehr für ‚alle Kraftfahrzeuge, die von behinderten Personen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen‘ (KFZ-Steuergesetz 1952), sondern nur mehr für ‚stark gehbehinderte Personen‘.
- Weiters wurde die Befreiung auf Kraftfahrzeuge mit einer Maximalleistung von 70 KW beschränkt. Gerade diese Bestimmung scheint völlig unverständlich, da behinderte Kraftfahrer bekanntlich besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Ausstattung ihres Fahrzeuges haben (Automatik, Servoeinrichtungen, Klimaanlage usw.) und daher auf diese Einschränkung nur schwer bis überhaupt nicht Rücksicht nehmen können.

Diese kurz angeführten Veränderungen führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage der österreichischen Behinderten und es ist nicht einzusehen, warum gerade diese Bevölkerungsgruppe einer derartigen Schlechterstellung unterliegen soll.“

Der Finanzausschuß hat die Initiativanträge in seiner Sitzung am 17. März 1993 in Verhandlung genommen. Hinsichtlich des Antrages 485/A fungierte Abgeordneter Heinrich K u b a sowie hinsichtlich der Anträge 230/A und 427/A der Abgeordnete Mag. Erich S c h r e i n e r als Berichterstatter für den Ausschuß.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Mag. Walter G u g g e n b e r g e r, Dr. Gottfried F e u r s t e i n, Mag. Erich S c h r e i n e r und Mag. Dr. Madeleine P e t r o v i c sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand L a c i n a das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 485/A einstimmig angenommen. Die Anträge 230/A und 427/A sind als miterledigt anzusehen.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

Der Finanzausschuß stellt zu Artikel II Z 1 und III Z 1 fest:

Hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer wird die Körperbehinderung dem Finanzamt dadurch nachzuweisen sein, daß die Daten der entsprechenden Urkunde ebenso wie die Erklärung

995 der Beilagen

3

über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit in die Abgabenerklärung aufgenommen werden, die dem Finanzamt im Wege des Versicherers zu überreichen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. den gegenständlichen Bericht hinsichtlich der Anträge 230/A und 427/A zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 03 17

Heinrich Kuba
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Kraftfahrzeuge, die für Körperbehinderte zugelassen sind und von diesen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Überreichung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Überreichung der Abgabenerklärung; dies gilt auch, wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird;
- b) Nachweis der Körperbehinderung durch
 - einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder
 - eine Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 oder

— die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpaß (§ 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes 1990);

- c) vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen;
- d) die Steuerbefreiung steht — von zeitlichen Überschneidungen bis zu einer Dauer von einem Monat abgesehen — nur für ein Kraftfahrzeug zu. Unter einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge werden von der Steuerbefreiung miterfaßt.“

2. Im § 5 Abs. 1 lautet die Z 2:

- „2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens aber 55 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Eine gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 zuerkannte Steuerbefreiung gilt hinsichtlich des in der darüber ausgestellten Bescheini-

gung angeführten Kraftfahrzeuges mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1993 auch als Befreiung gemäß § 2 Abs. 1 Z 12, wenn die Bescheinigung dem Finanzamt überreicht wird.“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 1 bis 9 sind unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 getroffenen Änderungen (§ 2 Abs. 1 Z 12 und § 5 Abs. 1 Z 2) für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 30. April 1993 anzuwenden.“

Artikel III

Versicherungssteuergesetz 1953

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

- „9. Kraftfahrzeuge, die für Körperbehinderte zugelassen sind und von diesen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Überreichung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt im Wege des Versicherers. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Überreichung der Abgabenerklärung; wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht, ist die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf den Zeitpunkt der Überreichung der Abgabenerklärung zu berichtigen;
 - b) Nachweis der Körperbehinderung durch
 - einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder
 - eine Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 oder
 - die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpaß (§ 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes 1990);
 - c) vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen;
 - d) die Steuerbefreiung steht — von zeitlichen Überschneidungen bis zu einer Dauer von einem Monat abgesehen — nur für ein Kraftfahrzeug zu. Unter einem Wechsel-

kennzeichen zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge werden von der Steuerbefreiung miterfaßt.“

2. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung gemäß Abs. 3 tritt Steuerpflicht ein; hievon hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

3. Im § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Berechnung der Steuer für die einzelne Versicherung sind die vom Versicherungsentgelt und von der Versicherungssumme zu berechnende Versicherungssteuer sowie die motorbezogene Versicherungssteuer jeweils auf einen vollen Schillingbetrag zu runden; hiebei werden Beträge von weniger als 50 Groschen abgerundet. Beträge ab einschließlich 50 Groschen aufgerundet.“

4. Im § 6 Abs. 3 Z 1 lautet die lit. b:

- „b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen um 5,50 S je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung, mindestens aber um 55 S. Ausgenommen von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind Kraftfahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist und wenigstens eines ein anderer Kraftwagen als ein Personenkraftwagen oder ein Kombinationskraftwagen ist. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält.“

5. Im § 6 Abs. 3 wird folgende Z 8 angefügt:

- „8. Für die motorbezogene Versicherungssteuer gelten, sofern sich nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die vom Versicherungsentgelt zu berechnende Steuer.“

6. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) 1. Der § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1992 ist ab dem 1. Jänner 1993 anzuwenden.

2. Die §§ 4 Abs. 3; 5 Abs. 1, 5 und 6; 6 Abs. 3 bis 5; 7 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1992, unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 getroffenen Änderung (§ 6 Abs. 3 Z 1 lit. b), sowie § 6 Abs. 3 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. Nr. .../1993, sind hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 30. April 1993 fällig werden.

3. § 4 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1993 ist auf alle Zahlungen des Versicherungsentgeltes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 fällig werden.

4. § 4 Abs. 3 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die Versicherungszeiträume betreffen, die nach dem 30. April 1993 liegen. Eine gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 zuerkannte Steuerbefreiung gilt hinsichtlich des in der darüber ausgestellten Bescheinigung angeführten Kraftfahrzeuges mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1993 auch als Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9, wenn die Bescheinigung dem Versicherer überreicht wird.

5. Die §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Feuerschutzsteuergesetz 1952

Das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Steuer, die vom Versicherungsnehmer neben dem Versicherungsentgelt gesondert angefordert wird (Abs. 3) ist jeweils auf einen vollen Schillingbetrag zu runden; hierbei werden Beträge von weniger als 50 Groschen abgerundet; Beträge ab einschließlich 50 Groschen aufgerundet.“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.“